

gegeben hat, der nach den Anfangsworten so genannten 'Lex Quoniam', so wie ich sie interpretieren zu müssen glaube¹, geht hervor, dass Chindasvind bereits von seinem 2. Regierungsjahre ab Gesetze für ein neues Gesetzbuch erlassen und gesammelt hat, dass aber erst von Reccessvind der Plan durchgeführt ist. Wir dürfen demnach mit Rücksicht auf die in Chindasvinds Gesetzen mehrfach hervortretende Absicht, die vorhandenen Rechtsunterschiede auszugleichen, vermuthen, dass schon dieser König das Ziel einer durchgreifenden Reform des herrschenden Rechtszustandes, namentlich die Beseitigung der Rechtsverschiedenheit und die Herstellung eines gemeinen Reichsrechts für Gothen und Römer ins Auge gefasst hat. Durchgeführt hat diese Reform erst sein Sohn Reccessvind (649 — 672).

Dass dieser die vollständig in 2 Hss. überlieferte², von mir unter seinem Namen herausgegebene Redaktion des Westgothenrechtes wirklich erlassen hat, wie schon Bluhme richtig erkannt hat, und dass er nicht schon vorher eine andere Redaktion publiziert hat³, brauche ich wohl nicht mehr besonders nachzuweisen.

Die Lex Quoniam erklärt, dass das Gesetzbuch für alle Personen und Völker des Gothenreiches gelten solle: 'leges . . . in hoc libro conscriptas in cunctis personis hac gentibus nostre amplitudinis imperio subjugatis omni robore valere decernimus', und dem entspricht, dass Reccessvind in II, 1, 8 die Geltung der Rechte fremder Völker und insbesondere der römischen Gesetze aufhebt, in II, 1, 9 nachdrücklich bei schwerer Vermögensstrafe (30 Pfund Gold) den Gebrauch eines anderen als des nunmehr publizierten Gesetzbuches allen Angehörigen seines Reiches ('nullus prorsus ex omnibus regni nostri . . . praesumat') verbietet und sogar bei der gleichen Strafe die Richter verpflichtet, jedes andere im Gericht vorgelegte Gesetzbuch zu vernichten. Dazu tritt dann ergänzend in II, 1, 12 die einer Stelle der Lex Romana, Nov. Theod. II. 1, § 2, nachgebildete Bestimmung, dass alle bereits beendigten Processe nicht wieder aufgenommen, aber alle schwebenden, noch nicht beendigten nach diesem Gesetzbuch entschieden werden sollen. Dem Könige wird aber das Recht vorbehalten nach Bedarf neue, mit Zustimmung der Grossen

1) Siehe darüber den Excurs am Ende dieses Abschnittes. 2) Cod. Vaticanus Regin. 1024. saec. VIII. und Cod. Paris. lat. 4668. saec. IX.
3) Vgl. das dagegen in der Handausgabe S. XVI f. in der Anmerkung bemerkte.